

SATZUNG

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Vorlesungsmuster GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist: Würzburg

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Unterricht für Jurastudenten.
2. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die der Förderung ihres Unternehmenszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich erscheinen.

§ 3

Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital beträgt
25.000,00 €
– in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro –.
2. Hiervon übernehmen als Gründungsgesellschafter
 - a) Maximilian Mustermann 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1-12.500)
 - b) Anna Musterfrau 12.500 Geschäftsanteile zu je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 12.501-25.000)

Hiervon ist ein Betrag von jeweils 0,50 Euro pro Geschäftsanteil, d.h. insgesamt 12.500,- Euro sofort zur Zahlung fällig. Der Rest wird nach Anforderung durch die Gesellschaft fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2025 kündigen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft grundsätzlich nicht aufgelöst, sondern nach Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschafterversammlung seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Bei der Beschlussfassung hierüber hat er kein Stimmrecht.
5. Kommt ein Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters oder darüber, dass dieser Anteil abzutreten ist, nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustande, so wird die Gesellschaft aufgelöst.
6. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß näherer Maßgabe in § 12 Abs. 2.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mit eingeschriebenem Brief mindestens eine Woche vorher zu laden.
2. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende gesetzliche Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf andere Art gefasst werden, vor allem

- a) außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail;
 - b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch die Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z. B. teils schriftlich, teils per E-Mail, etc.)
3. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
 4. Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von einem Monat seit Kenntnisnahme des Beschlussinhalts geltend gemacht werden.

§ 8

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gewinnverwendung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 10

Erbfolge

1. Falls im Fall des Todes eines Gesellschafters der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich an einen oder mehrere Mitgesellschafter, an Ehegatten oder an Abkömmlinge fällt, können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Anteil des verstorbenen Gesellschafters ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten ist oder eingezogen wird. Die Erben sind entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung abzufinden.
2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Der Bevollmächtigte muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, wenn er nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafterrechte der Erben und Vermächtnisnehmer ruhen, solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist stets zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist neben den anderen in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Fällen zulässig, wenn
 - a) sein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;
 - d) der Gesellschafter durch eigenen Entschluss aus der Gesellschaft ausscheidet;
 - e) ein Gesellschafter gegen das Wettbewerbsverbot in § 13 verstößt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder an die verbleibenden Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Nominalgeschäftsanteile oder an Dritte übertragen wird (Zwangsabtretung); ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt hiermit einen im Rahmen des Zwangsabtretungsbeschlusses nicht vom Stimmrecht ausgeschlossenen Gesellschafter/Geschäftsführer, zu gesonderter notarieller Urkunde die Abtretung des betroffenen Geschäftsanteils an den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Erwerber zu erklären. Soweit alle Gesellschafter/Geschäftsführer beim Zwangsabtretungsbeschluss vom Stimmrecht ausgeschlossen wären, wird der im Zeitpunkt der Abstimmung an Lebensjahren älteste Gesellschafter bevollmächtigt, die Abtretung zu erklären.
5. Wenn der betroffene Gesellschafter beim Einziehungsbeschluss nicht anwesend ist, erfolgt die Einziehung durch schriftliche Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Nachfolger; sie wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit dem Zugang dieser Mitteilung wirksam.
6. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter bzw. haben die

Gesellschaftererben kein Stimmrecht; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller übrigen vorhandenen Stimmen.

7. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung gemäß näherer Maßgabe in § 12.

§ 12

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ein nach §§ 10, 11 Abs. 2 Buchstaben a, b, c und e des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung des Wertes des Geschäftsanteils, wie sich dieser aus der auf das dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahresende als Bewertungsstichtag bzw. – beim Ausscheiden zum Schluss eines Geschäftsjahres – auf diesen Bewertungsstichtag unverzüglich aufzustellenden Bilanz ergibt. Ein Firmenwert und stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig ein nach dem Stichtag der maßgeblichen Bilanz noch entstandener Gewinn oder Verlust.
2. In allen übrigen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters erfolgt die Anteilsbewertung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, derzeit IDW S 1. Für die Bilanzaufstellung gilt Absatz 1.
3. Am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft ist der ausscheidende Gesellschafter zeitanteilig bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens beteiligt. Änderungen der Steuerbilanz, die sich nach dem Ausscheiden aufgrund einer Betriebsprüfung ergeben, bleiben unberücksichtigt. Das Abfindungsentgelt ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung bzw. dem Wirksamwerden der Zwangsabtretung zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils zwei Jahre nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrags zur Zahlung

fällig. Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten. Der jeweils offen stehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tag der Erklärung der Einziehung bzw. des Wirksamwerdens der Zwangsabtretung an, zu einem 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz, mindestens jedoch mit einem Prozent, zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offen stehenden Teil der Einziehungsvergütung sind zusammen mit diesem Teilbetrag zahlbar. Falls, soweit und so lange eine Zahlung gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würde, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft eine Sicherheitsleitung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

4. In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Wert des Geschäftsanteils von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzustellen, falls sich die Beteiligten über den Wert des Geschäftsanteils nicht einigen. Bei fehlender Einigung über seine Person wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines der Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt.

§ 13

Wettbewerbsverbot

1. Kein Gesellschafter und kein Geschäftsführer darf der Gesellschaft während seiner Vertragszeit mittelbar oder unmittelbar gelegentlich oder gewerbsmäßig, unter eigenem oder unter fremden Namen, für eigene oder für fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft Konkurrenz machen oder sich als Mitunternehmer an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen. Das Konkurrenzverbot gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft auf die Dauer von einem Jahr, soweit sich die Konkurrenzgeschäfte auf die ehemalige Kundschaft bzw. Mandate der Gesellschaft beziehen. Eine

Entschädigung hierfür ist nur zu leisten, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

2. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und auf Herausgabe des Erlangten, bleiben daneben bestehen.
3. Befreiungen vom Wettbewerbsverbot können von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen beschlossen werden, wobei der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat. Sie sind unwiderruflich, solange keine wesentliche Veränderung der zu Grunde liegenden Umstände eintritt.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.
2. Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 15

Gründungsaufwand

1. Den Gründungsaufwand (Kosten bei Notar, Gericht, Steuerberater, Rechtsanwalt) in Höhe von bis zu 2.500,- Euro trägt die Gesellschaft. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter pro rata.

2. Sämtliche Kosten von künftigen Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.

Ende der Satzung